



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

# Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen ab 2020

Ausgewählte Maßnahmen im Agrarbereich von EU, Bund, Ländern und  
der Landwirtschaftlichen Rentenbank





# Inhalt

## Vorwort

### *1 Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 4*

#### **1.1 Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen 5**

1.1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) 5

1.1.2 Förderung von Investitionen zur Diversifizierung 12

#### **1.2 Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) 17**

1.2.1 Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Dorferneuerung und -entwicklung 17

1.2.2 Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale 18

1.2.3 Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume 19

#### **1.3 Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen 20**

#### **1.4 Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen 21**

#### **1.5 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung 24**

### *2 Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank 26*

#### **2.1 Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank 27**

2.1.1 Fördersparte „Landwirtschaft“ 27

Förderprogramm „Wachstum“ 27

Förderprogramm „Nachhaltigkeit“ 28

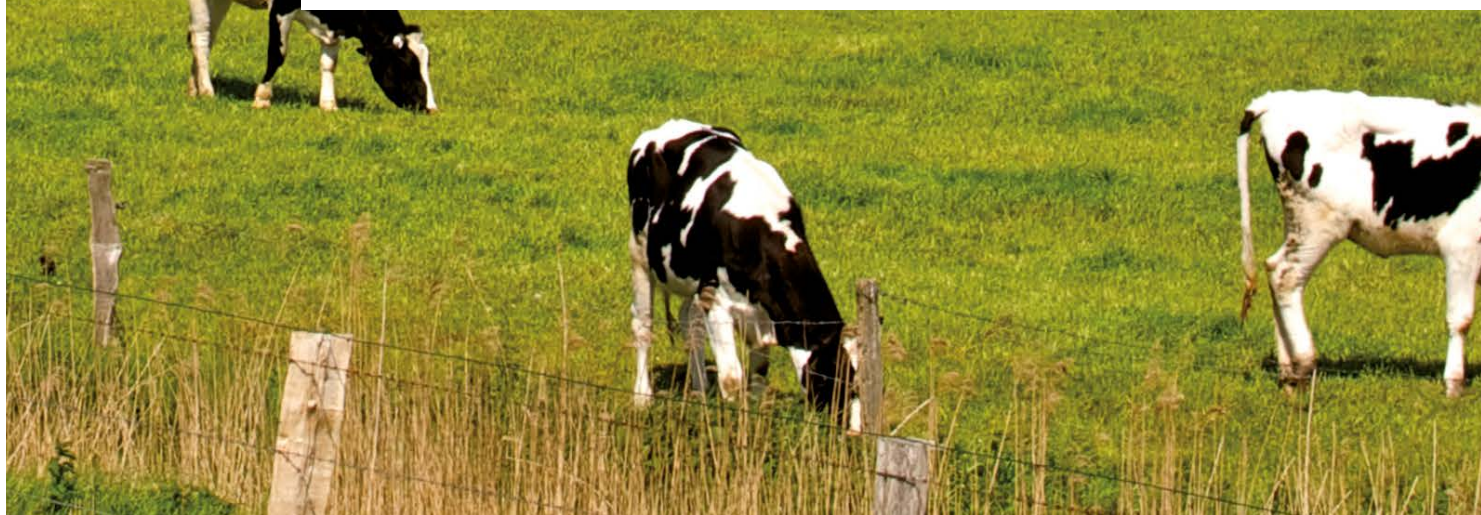
Förderprogramm „Produktionssicherung“ 28

2.1.2 Fördersparte „Forstwirtschaft“ 29

2.1.3 Fördersparte „Ländliche Entwicklung“ 29

2.1.4 Fördersparte „Erneuerbare Energien“ 30

#### **2.2 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung 31**



## Liebe Leserinnen und Leser,

eine leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft ist heute wichtiger denn je. Sie stellt in den ländlichen Räumen einen wesentlichen wirtschaftlichen Motor dar. Denn in der Agrar- und Ernährungswirtschaft erarbeiten rund 4,7 Millionen Menschen jährlich eine Bruttowertschöpfung von rund 194 Milliarden Euro. Landwirtschaft erhält die Wirtschaftskraft und schafft Arbeitsplätze. Das bietet Perspektiven – gerade auch für junge Menschen. Landwirtschaft ist Zukunft!

Die Gesellschaft stellt parallel immer mehr und immer höhere Ansprüche an die Landwirtinnen und Landwirte. Das betrifft den Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz ebenso wie Aspekte der Tierhaltung und damit des Tierwohls. Insbesondere die Digitalisierung ermöglicht es der Landwirtschaft, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Moderne Technik ist für uns der Schlüssel zu einer nachhaltigen und leistungsfähigen Landwirtschaft. Deshalb fördert unser Bundeslandwirtschaftsministerium zahlreiche Digitalisierungsprojekte.

Zusätzlich verändern sich in der heutigen Zeit die Märkte sehr schnell und damit auch die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unsere Bäuerinnen und Bauern sind bereit, sich diesen Erwartungen mit Flexibilität und Investitionsbereitschaft zu stellen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die gewünschten Lebensmittel auch liefern zu können.

Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland investieren mit großem finanziellen Einsatz, viel Mut und Ideenreichtum sowohl in die traditionellen Betriebszweige als auch in zukunftssträchtige neue Geschäftsfelder. Das werden sie auch in Zukunft tun und auch tun müssen. Klar ist aber ebenso: Nicht alle Investitionen können die Betriebe aus



eigener Kraft stemmen. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen können Fördermittel einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung eines Investitionsvorhabens leisten.

Um die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig den gestiegenen Erwartungen gerecht zu werden, haben Bund und Länder die Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) weiterentwickelt. Wir unterstützen gezielt eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Landwirtschaft, indem wir die Fördermittel solchen Betrieben gewähren, die bei ihren Investitionsvorhaben diese besonderen Anforderungen erfüllen; beispielsweise durch den Kauf ressourcenschonender Bewässerungstechnik oder emissionsmindernder Technik zur Wirtschaftsdüngerbringung. Bei Stallbauvorhaben können das ein erhöhtes Platzangebot oder ein Auslauf zur Verbesserung des Tierwohls sein.

Diese Broschüre gibt allen Interessierten einen Überblick über die Grundzüge der Förderung für kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen ab 2020. Ich wünsche mir, dass die Bäuerinnen und Bauern in Deutschland weiterhin mit großer Entschlossenheit, Mut und Ideenkraft in eine nachhaltige und leistungsstarke und damit auch zukunftssträchtige Landwirtschaft investieren.

Herzlichst, Ihre

**Julia Klöckner**

Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft



# 1 Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)



Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) basiert auf Artikel 91a des Grundgesetzes.

Seit dem 01.01.1973 wird die GAK mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu sichern. Darüber hinaus zielt die GAK darauf ab, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten. Im Rahmen dieser übergeordneten Zielsetzung werden die Einzelmaßnahmen der GAK regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und auf aktuelle strukturelle Erfordernisse ausgerichtet.

Bund und Länder nehmen für die GAK die Verantwortung durch eine gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen wahr. Zu großen Teilen erfolgt auch eine Kofinanzierung der Europäischen Union im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Die Förderung erfolgt mit Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die nationale Kofinanzierung der GAK-Maßnahmen erfolgt durch Bund und Länder im Verhältnis 60:40.

Jährlich werden ausführliche und konkrete Informationen zu den einzelnen beschlossenen Fördermaßnahmen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)).

# 1.1 Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

## 1.1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ist das zentrale Programm zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland. Unterstützt werden investive Maßnahmen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende, besonders tiergerechte und witterungsbedingten Risiken vorbeugende Landwirtschaft nach dem generellen Ansatz „öffentliche Mittel für öffentliche Leistungen“.

### Wer kann gefördert werden?

**Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,**

wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird

oder

- die Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Hierzu zählen auch Unternehmen des Gartenbaus, der Forstwirtschaft, der Imkerei, der Aquakultur, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.

### Wozu soll die Förderung dienen?

Zur Unterstützung investiver Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie zur
- Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse mittels agrotechnischer Maßnahmen.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

#### Bei Inanspruchnahme der Förderung

- Nachweis beruflicher Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes,
- Vorliegen einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre,
- Nachweis des Erfolges der bisherigen Bewirtschaftung aus der Vorwegbuchführung,
- Fortführung einer Buchführung für mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (hierüber bestimmen die Länder),
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen durch ein Investitionskonzept,
- Prosperität des Zuwendungsempfängers (hierüber bestimmen die Länder).

**Die Förderung ist grundsätzlich an die Einhaltung besonderer Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Die Anforderungen im Bereich Tierschutz sind in der Anlage 1 des AFP festgelegt.**

Das förderungsfähige **Investitionsvolumen beträgt mindestens 20.000 Euro und maximal 3.000.000 Euro.**

### Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen in **langlebige Wirtschaftsgüter**, z. B.

- Stallbauten in der Milchkuhhaltung, Rindfleischherzeugung, Schweinehaltung und im Eier- und Geflügelsektor,
- zur **Verbesserung der Umweltbedingungen** im Bereich der Landwirtschaft:
  - ▶ Maßnahmen, die im besonderen Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,
  - ▶ Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung, z. B. der Neubau energiesparender Gewächshäuser,
- im Bereich der **Einkommenskombination** die Direktvermarktung.

**Betreuungsgebühren** für Investitionsvorhaben sind bei einem baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.

### Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

- **Allgemeine Förderung**  
Die Unternehmen können für Investitionen sowie für Erschließungsmaßnahmen einen **Zuschuss von bis zu 20 %** des förderfähigen Investitionsvolumens erhalten (**Basisförderung** für Stallbauinvestitionen).
- Erschließungskosten** sind nur förderfähig, wenn die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Bestandteile in den Außenbereich dient.
- **Premiumförderung**  
Für Stallbauten für **besonders tiergerechte**

**Haltungsverfahren** kann abweichend von der Basisförderung ein **Zuschuss von bis zu 40 %** des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Die entsprechenden baulichen Anforderungen sind in der Anlage 1 Teil B des AFP für Milchkühe und Aufzuchttrinder, Kälber, Mutterkühe, Mastrinder, Mastschweine, Zuchtsauen und Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehennen, Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse sowie Pferde festgelegt.

- **Förderung für Modernisierungsmaßnahmen (befristet bis 31. Dezember 2025)**  
Für bauliche Investitionen für besonders tiergerechte Haltungsverfahren zur Umstellung der Haltung
  - ▶ von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder
  - ▶ von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchttrindern, Mastrindern oder Mutterkühen

kann in Verbindung mit den baulichen Anforderungen der Anlage 1 Teil A ein **Zuschuss von bis zu 30 %** des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

- **Förderung für Investitionen zur Emissionsminderung bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (befristet bis 31. Dezember 2023)**  
Für Investitionen, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb von Stallbauten beitragen, kann ein Zuschuss von bis zu 40 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Die Lagerstätten müssen über eine feste Abdeckung und über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

- **Junglandwirte (nicht älter als 40 Jahre) können einen ergänzenden Zuschuss von 10 % der Investitionssumme, maximal bis zu 20.000 Euro, erhalten, wenn sie**





- die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung (s. Seite 5) erfüllen und
- die Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen.

**Betreuergebühren** werden in Abhängigkeit vom förderungsfähigen Investitionsvolumen mit einem Fördersatz bis maximal 60 % der Gebühren als förderfähig anerkannt. Dabei sind ein Sockelbetrag von 6.000 Euro und ein Höchstbetrag von 17.500 Euro der förderungsfähigen Betreuergebühren zu beachten.

Die Restfinanzierung der zu fördernden Vorhaben erfolgt über Eigen- oder Fremdkapital, das am Kapitalmarkt aufgenommen wird. Hier sei insbesondere auf

die günstigen Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank (s. Seite 26 ff.) hingewiesen, die ergänzend zum AFP in Anspruch genommen werden können.

Um die Kapitalbeschaffung für Unternehmen bei förderwürdigen Investitionsvorhaben sicherzustellen, kann die Zuschussgewährung durch die Möglichkeit einer staatlichen Rückbürgschaft in Höhe von bis zu 70 % der für die Gesamtfinanzierung der Investitionen notwendigen Darlehen ergänzt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Landesstellen.

Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf 40 % der förderungsfähigen Investitionssumme nicht überschreiten. Ausgedrückt als absolute Zahl darf der Gesamtwert der staatlichen Beihilfe den Betrag von 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.



**Beispiele für eine AFP-Förderung:**

<b>Beispiel 1</b>	
<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau eines Milchviehstalles mit 208 Tierplätzen, eines Melkzentrums mit Abkalbebereich (32 Tierplätze), eines Güllebehälters und eines Milchkühltanks
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MwSt):	2.300.301 €, darunter 247.250 € Nebenkosten und Betreuungsgebühren
<b>Finanzierung:</b>	
→ Zuschuss für besonders tiergerechte Haltung – Premiumförderung (40 %)	633.949 €
→ Zuschuss für besonders tiergerechte Haltung – Basisförderung (20 %)	83.209 €
→ Junglandwirtezuschuss	20.000 €
→ Zuschuss für Betreuung	10.500 €
<b>Restfinanzierung</b>	
über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	1.552.643 €
→ Kapitaldienst mit AFP-Förderung (p. a.)	116.448 € <sup>a)</sup>
→ Kapitaldienst ohne Förderung (p. a.)	172.523 € <sup>b)</sup>





## Beispiel 2

### geplante Maßnahme:

Anbau eines Schweinemaststalles für 320 Tierplätze nach Anlage 1 der Förderrichtlinie (Besonders tiergerechte Haltung) sowie Einbau einer Futterzentrale mit Fütterung und Innensilos.

Anschaffung einer Anbau-Feldspritze (vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt) mit Einzeldüzenschaltung und abdriftarmer Technik.

### Gesamtinvestition im Betrieb

(ohne MwSt):

311.841 €, davon Schweinemaststall 242.330 €, Feldspritze 52.000 €, Nebenkosten 17.510 €

### Finanzierung:

- |  |          |
|--|----------|
| → Zuschuss für besonders tiergerechte Haltung (30 %) | 72.699 € |
| → Zuschuss Pflanzenschutzspritze (20 %)              | 10.400 € |
| → Zuschuss Nebenkosten teilw. (20 %)                 | 2.313 €  |

### Restfinanzierung

über Eigenmittel oder über

Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins

226.429 €

- |   |                        |
|---|------------------------|
| → Kapaldienst mit AFP-Förderung (p. a.) | 16.982 € <sup>a)</sup> |
| → Kapaldienst ohne Förderung (p. a.)    | 23.388 € <sup>b)</sup> |



### Beispiel 3

**geplante Maßnahme:**

Kauf von 2 mobilen Legehennenställen mit 1.850 Tierplätzen, eines mobilen Bruderhahnaufzuchtstalles mit 3.000 Tierplätzen und Erweiterung von 4 vorhandenen mobilen Legehennenställen

**Gesamtinvestition im Betrieb**

(ohne MwSt):

463.241 €, darunter 15.833 € Nebenkosten

**Finanzierung:**

- Zuschuss für besonders tiergerechte Haltung – Premiumförderung (40 %) 167.038 €
- Zuschuss für besonders tiergerechte Haltung – Basisförderung (20 %) 14.026 €
- Zuschuss für Betreuung 7.316 €

**Restfinanzierung**

über Eigenmittel oder über

Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 274.861 €

- Kapitaldienst mit AFP-Förderung (p. a.) 20.615 €<sup>a)</sup>
- Kapitaldienst ohne Förderung (p. a.) 34.743 €<sup>b)</sup>





#### Beispiel 4

<b>geplante Maßnahme:</b>	Kauf von 2 Getreide-Hackmaschinen mit Parallelogrammverschieberahmen und vollelektronischer Kameralenkung
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MwSt):	81.500 € incl. 1.500 € Nebenkosten
<b>Finanzierung:</b> → Zuschuss Wettbewerbsfähigkeit (20 %)	16.000 €
<b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	65.500 €
→ Kapitaldienst mit AFP-Förderung (p. a.)	4.912 € <sup>a)</sup>
→ Kapitaldienst ohne Förderung (p. a.)	6.112 € <sup>b)</sup>

- a) Dem berechneten Kapitaldienst liegen folgende Annahmen zugrunde: keine Verwendung von Eigenkapital, Laufzeit 18 Jahre, Annuitätendarlehen mit 4,5 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 3,0 %, d. h. einer Annuität von insgesamt 7,5 %.
- b) Dem berechneten Kapitaldienst liegen folgende Annahmen zugrunde: keine Verwendung von Eigenkapital, Laufzeit 18 Jahre, Annuitätendarlehen mit 4,5 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 3,0 %, d. h. einer Annuität von insgesamt 7,5 %.



### 1.1.2 Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Viele landwirtschaftliche Betriebe erschließen sich erfolgreich neue Einkommensquellen. Dabei sind bereits umfangreiche Kombinationen von landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten entstanden, die den Betrieben zusätzliche Einkommensmöglichkeiten sichern. Diese dienen aber nicht nur der Existenzsicherung der bäuerlichen Familien, sondern stärken darüber hinaus die ländliche Wirtschaftskraft und tragen zum Erhalt und der Entwicklung der ländlichen Räume bei.

#### Wer kann gefördert werden?

##### → Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- ▶ deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- ▶ die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Absatz 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung im Sinne des ersten Unterpunkts gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.

#### Wozu soll die Förderung dienen?

Mit der Förderung sollen

- die nachhaltige Existenz- und Einkommenssicherung bäuerlicher Betriebe in Gebieten, wo die natürlichen und strukturellen Bedingungen langfristig keine marktfähige Produktion mehr ermöglichen, unterstützt,



- Existenzgründungen im ländlichen Raum ermöglicht und damit
- ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft ländlicher Räume geleistet werden.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Bei **Inanspruchnahme der Förderung** ist der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

Für die Investitionen gilt darüber hinaus, dass nur bei einem förderungsfähigen **Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro** gefördert wird.

### Was wird gefördert?

Förderfähig sind Investitionen, die zusätzliche Einkommensquellen in ländlichen Räumen erschließen.

Hierzu zählen u. a.:

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten,
- Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafé, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen),
- Pensionstierhaltung.

### Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die Förderung erfolgt durch einen **Zuschuss in Höhe von bis zu 25 %** des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Die Förderung erfolgt nach der EU-De-minimis-Verordnung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe ist **innerhalb von 3 Jahren auf 200.000 Euro** begrenzt.





**Beispiele für eine Diversifizierungsförderung:**

<b>Beispiel 1</b>	
<b>geplante Maßnahme:</b>	Neubau einer Reithalle, eines Pensionspferdestalles mit 37 Plätzen und Paddocks, einer Bergehalle, eines Mistlagers und einer Zisterne
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MwSt):	1.334.915 €
<b>Finanzierung:</b>	
→ Zuschuss für Diversifizierung	200.000 €
<b>Restfinanzierung</b> über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins (eingebrachte Eigenmittel 350.000 €)	
→ Kapitaldienst mit DIV-Förderung (p. a.)	58.869 € <sup>a)</sup>
→ Kapitaldienst ohne Förderung (p. a.)	73.869 € <sup>b)</sup>





## Beispiel 2

### geplante Maßnahme:

Neubau einer Häckerwirtschaft/Hofcafe und  
4 Gästezimmer (8 Betten)

### Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MwSt):

429.020 €, darunter 8.000 € Nebenkosten

### Finanzierung:

→ Zuschuss für Diversifizierung 89.483 €  
→ Zuschuss für Betreuung 2.000 €

### Restfinanzierung

über Eigenmittel oder über  
Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 337.537 €

→ Kapitaldienst mit DIV-Förderung (p. a.) 25.315 €<sup>a)</sup>  
→ Kapitaldienst ohne Förderung (p. a.) 32.177 €<sup>b)</sup>



### Beispiel 3

<b>geplante Maßnahme:</b>	Bau einer Ferienanlage (2 Doppelhäuser und 1 Bungalow), insgesamt 6 Wohnungen mit zusammen 25 Betten
<b>Gesamtinvestition im Betrieb</b> (ohne MwSt):	860.056 € incl. 10.000 € Betreuerkosten
<b>Finanzierung:</b>	
→ Zuschuss für Diversifizierung	197.500 €
→ Zuschuss für Betreuung	2.500 €
<b>Restfinanzierung</b>	
Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins	660.056 €
→ Kapitaldienst mit DIV-Förderung (p. a.)	49.504 € <sup>a)</sup>
→ Kapitaldienst ohne Förderung (p. a.)	64.504 € <sup>b)</sup>

- a) Dem berechneten Kapitaldienst liegen folgende Annahmen zugrunde: keine Verwendung von Eigenkapital, Laufzeit 18 Jahre, Annuitätendarlehen mit 4,5 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 3,0 %, d. h. einer Annuität von insgesamt 7,5 %.
- b) Dem berechneten Kapitaldienst liegen folgende Annahmen zugrunde: keine Verwendung von Eigenkapital, Laufzeit 18 Jahre, Annuitätendarlehen mit 4,5 % anfänglicher Tilgung und einem Zinssatz von 3,0 %, d. h. einer Annuität von insgesamt 7,5 %.



## 1.2 Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Der Fördergrundsatz „**Integrierte ländliche Entwicklung**“ (ILE) hat das Ziel, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu wurden verschiedene Fördermaßnahmen in einem integrierten Ansatz zusammengeführt.

Drei Maßnahmen sind für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe von besonderer Bedeutung: die Förderung von Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur **Umnutzung** ihrer Bausubstanz im Rahmen der Dorfentwicklung, die Förderung von **Infrastrukturmaßnahmen** zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale und kleinräumige Maßnahmen zur Breitbandversorgung ländlicher Räume.

### 1.2.1 Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Dorferneuerung und -entwicklung

Die Förderung von Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorfentwicklung ein wichtiges agrar- und gesellschaftspolitisches Anliegen des Bundes und der Länder.

Die Umnutzung von dörflicher und insbesondere landwirtschaftlicher Bausubstanz ist ein wesentlicher Baustein für die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte. Für eine bessere Abstimmung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Region bzw. eines Ortes kann die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes bzw. einer Dorfentwicklungsplanung wichtig sein. Liegt solch ein Konzept vor, kann der Fördersatz erhöht werden.

Die Umnutzung unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat

investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und leistet einen Beitrag zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen in den ländlichen Räumen. Durch die Umnutzung von Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für Wohnzwecke kann zudem Fläche für Neubauten eingespart und so dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen werden.

### Wer kann gefördert werden?

→ **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts**

### Was wird gefördert?

- Investitionskosten einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen
- Konzeptionelle Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben wie Untersuchungen, Erhebungen und Planungen, ausgenommen hoheitliche Planungen

### Welche Förderung erhält der Betrieb?

- Die Zuwendungen werden als **Zuschuss** gewährt. Die Zuwendungen können bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben betragen.
- Die Fördersatz können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines **integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes** (ILEK) dienen, um bis zu **10 %** gegenüber den Regelfördersatz erhöht werden.

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Die Maßnahmen werden nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.
- Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Die EU-Verordnungen über De-minimis-Beihilfen sowie über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sind zu beachten.

### 1.2.2 Förderung von Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale

Bei den Infrastrukturmaßnahmen handelt es sich in erster Linie um den Neubau bzw. den Ausbau von Wegen im ländlichen Raum. Diese Aufgabe wird zwar überwiegend von öffentlichen Stellen wahrgenommen, in Einzelfällen können jedoch auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe eine Förderung für die Anlage oder den Ausbau von Wegen erhalten, vorausgesetzt, die Wege stehen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung und dienen dem Schluss von Lücken in Wegenetzen. Neu angelegte oder befestigte Wege können dazu beitragen, dass landwirtschaftliche Betriebe oder Flächen schneller erreicht und so die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert werden. Darüber hinaus ist ein gutes ländliches Wegenetz für den ländlichen Tourismus von großer Bedeutung, da die ländlichen Wege auch von Wanderern und Radfahrern genutzt werden können. Um das touristische Potenzial weiter zu verbessern, können an den Wegen Informationstafeln über örtliche Sehenswürdigkeiten, Rast- und Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtsplätze und Bänke angelegt werden.

#### Wer kann gefördert werden?

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als natürliche Personen- und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

#### Was wird gefördert?

- Investitionskosten, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen
- Erforderliche Vorarbeiten wie Untersuchungen, Erhebungen und Planungen, ausgenommen hoheitliche Planungen

#### Welche Förderung erhält der Betrieb?

- Die Zuwendungen werden als **Zuschuss** gewährt. Die Zuwendungen können bis zu **35 %** der förderfähigen Ausgaben betragen.
- Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines **integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)** dienen, um bis zu **10 %** gegenüber den Regelfördersätzen erhöht werden.







### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Die Maßnahmen werden nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.
- Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Die EU-Verordnungen über De-minimis-Beihilfen sowie über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sind zu beachten.

### 1.2.3 Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist gerade in den ländlichen Räumen und für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ein entscheidender Zukunftsfaktor. Ziel der Förderung der Breitbandversorgung in ländlichen Räumen ist, die unterversorgten ländlichen Gebiete besser an die Breitbandnetze anzuschließen und insbesondere die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur zu schließen. Damit soll insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Zugang zu schnellem Internet ermöglicht werden. Im Gegensatz zu den anderen Fördermaßnahmen kann nicht der Einzelbetrieb einen Förderantrag stellen. Vielmehr können nur Gemeinden oder Gemeindeverbände einen Antrag stellen, auch wenn nur ein Einzelgehöft oder eine Aussiedlung von der Einzelfördermaßnahme profitieren würde.

### Wer kann gefördert werden?

- **Gemeinden und Gemeindeverbände**

### Was wird gefördert?

- Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkba-sierte Breitbandinfrastruktur
- Verlegung von Leerrohren
- Vorbereitung und Begleitung wie Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten

### Welche Förderung wird gewährt?

- Die Zuwendungen an die Gemeinden/Gemeindeverbände werden als **Zuschuss** gewährt. Die Zuwendungen können bis zu **90 %** der förderfähigen Ausgaben betragen.

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 30 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen) zu erbringen.
- Der Zuwendungsempfänger hat geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen



## 1.3 Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Forstwirtschaft wird nach § 41 Bundeswaldgesetz (BWaldG) wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes öffentlich gefördert. Die Förderung ist insbesondere auf die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gerichtet.

### Wer kann gefördert werden?

- **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** im Sinne des BWaldG,
- natürliche Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts
- als **Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen**, außer Bund und Länder.

### Was wird gefördert?

- **Naturnahe Waldbewirtschaftung**  
Dazu zählen:

- ▶ Vorarbeiten (z. B. Untersuchungen, Standortgutachten),
- ▶ Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- ▶ Jungbestandspflege,
- ▶ Bodenschutzkalkung.

### → **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

Dazu zählen:

- ▶ Waldpflegevertrag,
- ▶ Mitgliederinformation und -aktivierung,
- ▶ Zusammenfassung des Holzangebots (gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge),
- ▶ Professionalisierung von Zusammenschlüssen (gefördert werden unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses).

### → **Erstaufforstung**

Zur Förderung der Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen zählen:

- ▶ Kulturbegründung (Saat, Pflanzung, Kulturvorbereitung, Standortgutachten oder Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre), sowie
- ▶ Nachbesserungen.



### → Vertragsnaturschutz im Wald

Dazu zählt:

- ▶ Bewirtschaftung, Pflege oder Nutzungsverzicht auf forstwirtschaftlich genutzten sowie nutzbaren Flächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben

### → Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

Dazu zählen:

- ▶ Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen,
- ▶ Waldschutzmaßnahmen (Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen (z. B. Borkenkäfer); Bekämpfung von Schadorganismen durch Aufarbeitung von befallenem Holz; Anlage von Holzlagerplätzen zur Lagerung von Kalamitätsholz; Wiederherstellung von infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen; Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden),
- ▶ Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in Form von **Zuschüssen**, ihre Höhe ist für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und liegt i. d. R. **zwischen 30 und 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Länder können für bestimmte Maßnahmen kalkulierte Kostensätze (Pauschalen) festsetzen.

### Wohin habe ich mich zu wenden?

Die verwaltungsmäßige Abwicklung von forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen obliegt den zuständigen Behörden bzw. Einrichtungen der Länder. Anträge auf Förderung von o. g. Maßnahmen werden in der Regel von der zuständigen Forstbehörde (Forstamt, Landesforstbetrieb, in einigen Ländern auch von der Landwirtschaftskammer oder anderen Institutionen) entgegengenommen. Interessierte sollten vor Maßnahmebeginn mit der für sie zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen.

## 1.4 Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen

Die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen erfolgt gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach dem Förderbereich 3A „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse“.

Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
- und deren Vereinigungen.

### Wozu soll die Förderung dienen?

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerzusammenschlüssen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

### Was wird gefördert?

**Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Erzeugerzusammenschlüsse.**

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.
- Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung) sein.
- Erzeugerzusammenschlüsse müssen
  - ▶ unabhängig von ihrer Rechtsform auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein.
  - ▶ Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

- ▶ Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- ▶ Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen, der unter anderem die Mitglieder verpflichten muss, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

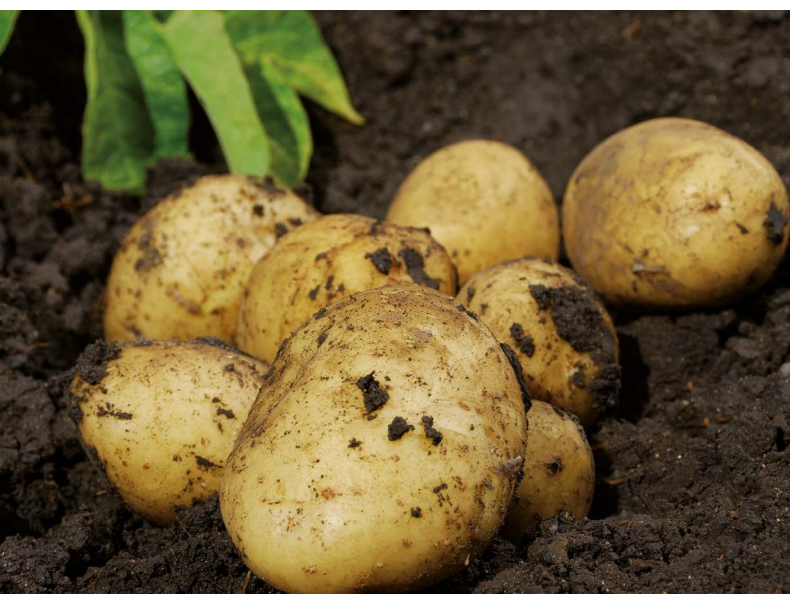
- Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
- Die verbesserte Ressourcennutzung (Einsparung von Wasser und/oder Energie) ist in geeigneter Weise darzustellen.
- Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraumes, ob die Ziele des Geschäftsplanes verwirklicht worden sind.

Die Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt hat.

### Welche Fördereinschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,





- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

Die Zuwendungen für die **Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** werden unter anderem wie folgt gewährt:

- Zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen können Erzeugerzusammenschlüssen bis zu 35 % gewährt werden, sofern diese mehr als 50 % Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 %. Für Erzeugerzusammenschlüsse, die ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, gelten jeweils bis zu 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen. Die festgesetzten Höchstsätze gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dürfen nicht überschritten werden.
- Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.
- Die Förderung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Werden die Maßnahmen ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt, ist eine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich.



## 1.5 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ liegt allein in der Zuständigkeit der Länder. Diese können daher Einschränkungen bei den einzelnen Förderungsgrundsätzen vornehmen. Für die Antragstellung maßgebend ist deshalb die Richtlinie des jeweiligen Landes, die in einzelnen Punkten von den hier dargestellten Förderungsgrundsätzen abweichen kann.

Es ist daher unerlässlich, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller vor der Planung eines Investitionsvorhabens bei den für sie zuständigen Landesstellen informieren.

### Weitere Informationen erteilen die zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder:

- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München  
E-Mail: [poststelle@stmelf.bayern.de](mailto:poststelle@stmelf.bayern.de)
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin  
Salzburger Straße 21-25  
10825 Berlin  
E-Mail: [poststelle@senjustva.berlin.de](mailto:poststelle@senjustva.berlin.de)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 60 11 50  
14411 Potsdam  
E-Mail: [poststelle@mluk.brandenburg.de](mailto:poststelle@mluk.brandenburg.de)
- Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen  
E-Mail: [office@umwelt.bremen.de](mailto:office@umwelt.bremen.de)
- Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Postfach 11 21 09  
20421 Hamburg  
E-Mail: [poststelle@bwvi.hamburg.de](mailto:poststelle@bwvi.hamburg.de)
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landes Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 44  
70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)



- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09  
65021 Wiesbaden  
E-Mail: [poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover  
E-Mail: [poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ml.niedersachsen.de)
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
E-Mail: [poststelle@mulnv.nrw.de](mailto:poststelle@mulnv.nrw.de)
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz  
Postfach 32 69  
55022 Mainz  
E-Mail: [poststelle@mwvllw.rlp.de](mailto:poststelle@mwvllw.rlp.de)
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes  
Keppelerstraße 18  
66117 Saarbrücken  
E-Mail: [info@umwelt.saarland.de](mailto:info@umwelt.saarland.de)
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Postfach 10 05 10  
01076 Dresden  
E-Mail: [poststelle@smul.sachsen.de](mailto:poststelle@smul.sachsen.de)
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
E-Mail: [poststelle@mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 51  
24171 Kiel  
E-Mail: [schriftgutstelle@melund.landsh.de](mailto:schriftgutstelle@melund.landsh.de)

- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt  
E-Mail: [poststelle@tmil.thueringen.de](mailto:poststelle@tmil.thueringen.de)

### Informationen über Fördermaßnahmen erteilen außerdem

- die Ämter für Landwirtschaft, Landesentwicklung, Flurneuordnung, Bodenmanagement, Ländliche Entwicklung (die Bezeichnung ist in den Ländern verschieden),
- die zuständigen Stellen der Landwirtschaftskammern,
- die Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien,
- die Förderbanken der Länder,
- die Bauern- und Gärtnerverbände,
- die gemeinnützigen Siedlungs- bzw. Landgesellschaften,
- die zuständigen Forstbehörden (Forstämter, Landesforstbetriebe).



## 2 Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank



Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist die deutsche Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum. Aufgaben und Organverfassung der Bank sind im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank geregelt. Als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts steht die Rentenbank unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) trifft.

Im Einklang mit der Agrarpolitik der Europäischen Union sowie des Bundes und der Länder erstreckt sich der Förderauftrag der Rentenbank auf die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie ihrer Vorleistungs- und Absatzstufen. Ergänzend dazu sind die Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner Teil des Förderauftrags.

Die Rentenbank bietet Förderdarlehen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich Forsten, Wein- und Gartenbau sowie Unternehmen der Aquakultur und Fischwirtschaft) an. Mit ihren Förderangeboten auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche deckt die Rentenbank die gesamte Wertschöpfungskette der Lebensmittelherstellung ab.

Neben der Förderung von Investitionen kann die Bank Finanzierungen auch im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden, etwa durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse, anbieten.

Die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, die Dorferneuerung und -entwicklung und der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes sowie die Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sind ebenfalls integraler Bestandteil der Fördertätigkeit.



Als wichtigstem Produzenten nachwachsender Rohstoffe kommt der Landwirtschaft eine besondere Rolle beim Umbau der Energie- und Rohstoffversorgung zu. Zugleich eröffnen die erneuerbaren Energien für die Landwirtschaft Absatz- und Einkommenschancen jenseits der Nahrungsmittelerzeugung. Die Verwertung nachwachsender Rohstoffe, z. B. in einer Biogasanlage, kann auch für außerlandwirtschaftliche Unternehmen interessant sein. Sie ist generell für alle Energieerzeuger förderfähig, sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt. Landwirte sowie Unternehmer der Agrar- und Ernährungswirtschaft können darüber hinaus Förderdarlehen für die Errichtung von Fotovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen erhalten. So werden Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum gestärkt und die Umwelt geschützt.

## 2.1 Förderprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Bei den Programmkrediten der Rentenbank handelt es sich um zinsgünstige Darlehen, ggf. ergänzt um Förderzuschüsse.

In den sechs Fördersparten „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Aquakultur und Fischwirtschaft“, „Agrar- und Ernährungswirtschaft“, „Erneuerbare Energien“ sowie „Ländliche Entwicklung“ stehen Förderprogramme für eine Vielzahl von Investitions- und Finanzierungsvorhaben zur Verfügung. Nachfolgend werden die ausgewählten Fördersparten „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Ländliche Entwicklung“ und „Erneuerbare Energien“ vorgestellt, die sich unmittelbar an landwirtschaftliche Betriebe richten.

### 2.1.1 Fördersparte „Landwirtschaft“

#### Wer wird gefördert?

**Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.** Das sind Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart.

#### Förderprogramm „Wachstum“

Die Rentenbank **fördert** mit diesem Programm **Investitionen in der Landwirtschaft, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beitragen**. Dazu gehören Maßnahmen zur Senkung der Produktionskosten ebenso wie die Verbesserung und Umstellung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Junge Landwirte unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten in diesem Programm einen zusätzlichen Zinsbonus („Top“-Konditionen). Das gilt auch für Personengesellschaften, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat.

#### Was wird gefördert?

- **Bau, Erwerb und Modernisierung von Wirtschaftsgebäuden sowie baulichen Anlagen**, z. B. Ställe, Hallen
- **Errichtung, Erwerb und Modernisierung von technischen Anlagen**, z. B. Melktechnik, Fütterungstechnik, Stalleinrichtung, Weinpresse
- **Kauf von Maschinen**, z. B. Schlepper, Mähdrescher
- **Anlage von Dauerkulturen**
- **Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen**, z. B. Baunebenkosten



## Förderprogramm „Nachhaltigkeit“

Die Rentenbank **fördert** mit diesem Programm **Investitionen in der Landwirtschaft**, die insbesondere zur Steigerung der **Energieeffizienz** und zur **Minderung von Emissionen** des Sektors beitragen. Daneben haben der **ökologische Landbau** und die **Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung** einen hohen Stellenwert.

Alle Kreditnehmer erhalten die Darlehen aus diesem Programm mit einem zusätzlichen Zinsbonus („Top“-Konditionen).

### Was wird gefördert?

- **Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz**, z. B. Energie einsparende Heizungssysteme, Gebäudedämmungen und Isolierungsmaßnahmen
- **Investitionen zur Minderung von Emissionen**, z. B. Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, umweltgerechte Lagerstätten für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte)
- **Gemeinschaftlicher Maschinenkauf von Landwirten** zur besseren Auslastung der Maschinen, auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften (Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen)

- **Investitionen in den ökologischen Landbau**, z. B. Anschaffung Schlepper oder Feldhäcksler von gemäß EU-Ökoverordnung wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen
- **Investitionen zur Verbesserung der Tierhaltung**, z. B. Investitionen zur Verbesserung des Platzangebots, der Belüftung, der Lichtverhältnisse oder Investitionen zur Umstellung der Haltungsverfahren auf Einstreu. Neubauten werden nur finanziert, soweit die gesetzlichen Mindestanforderungen oder ggf. selbstverpflichtende Auflagen für die Tierhaltung deutlich übertroffen werden.
- **Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte**, z. B. Kellertechnik und Flaschenlager eines direktvermarktenden Weinbaubetriebs

## Förderprogramm „Produktionssicherung“

Investitionen in Anlagegüter ziehen oftmals Folgeanschaffungen nach sich. Hierzu gehören in der Landwirtschaft insbesondere Betriebsmittel, aber auch Lieferrechte als Voraussetzung für die Erweiterung der Produktion. Die Rentenbank **fördert** mit diesem Programm **Betriebsmittel und sonstigen Finanzierungsbedarf von landwirtschaftlichen Unternehmen**.

Junge Landwirte unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten in diesem Programm einen zusätzlichen Zinsbonus („Top“-Konditionen). Das gleiche gilt auch für Personengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat. Landwirtschaftliche Unternehmen, die gemäß EU-Öko-Verordnung zertifiziert sind oder sich in der Umstellungsphase befinden, werden ebenfalls zu „Top“-Konditionen gefördert.

### Was wird gefördert?

- **Erwerb von Flächen, Unternehmenskäufe und -übernahmen**
- **Erwerb von Betriebsmitteln**





- **Erwerb von Lieferrechten und Zahlungsansprüchen**
- **Erwerb von Tieren**
- **Umschuldungen im Rahmen von Hofübergabeverträgen**
- **Abfindung weichender Erben**

### 2.1.2 Fördersparte „Forstwirtschaft“

Die Rentenbank fördert in ihrer Fördersparte „Forstwirtschaft“ Investitionen in die Forstwirtschaft. Einen besonderen Stellenwert haben Investitionen in den klima- und standortangepassten Waldumbau, die Erstaufforstung sowie die Beseitigung von Schäden und Wiederaufforstung nach extremen Wetterereignissen.

#### Wer wird gefördert?

Es werden Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften sowie Pächter von Waldflächen unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert.

#### Was wird gefördert?

##### Zu „Top“-Konditionen werden gefördert:

Bei folgenden Investitionen erhalten die Kreditnehmer einen zusätzlichen Zinsbonus („Top“-Konditionen)

- Ausgaben für die **Erstaufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen**
- Ausgaben für den **klima- und standortangepassten Waldumbau**
- Ausgaben für **Waldschutzmaßnahmen, einschließlich Wildschutz und Vorbeugung von Waldbränden**
- Ausgaben der **Räumung, Lagerung und Wiederaufforstung bei Extremwetter- oder sonstigen Schadereignissen**
- **Gemeinschaftlicher Maschinenkauf** von Forstbetrieben

- Investitionen in **gemeinschaftlich genutzte forstwirtschaftliche Infrastruktur** (z. B. Holzlager bzw. Holzkonservierungsanlagen, Wegeinstandsetzung, Wasserführung)

##### Zu „Basis“-Konditionen werden gefördert:

- Erwerb von Waldflächen
- Sonstige Investitionen und betriebliche Ausgaben

### 2.1.3 Fördersparte „Ländliche Entwicklung“

Die Rentenbank fördert mit dem Programm „Leben auf dem Land“ Investitionen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen sowie der Infrastruktur ländlicher Räume beitragen. Weitere Förderschwerpunkte sind die Begleitung von Landwirten in außerlandwirtschaftliche Erwerbsformen sowie die Förderung des ländlichen Tourismus.

#### Wer wird gefördert?

Es werden Unternehmen und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert. Dazu zählen beispielsweise landwirtschaftliche Unternehmen.

#### Was wird gefördert?

- Investitionen in den Ausbau und Erhalt von Strom-, Gas- und Wassernetzen
- Investitionen in den Open-Access-geeigneten Breitbandausbau (z. B. Leerrohre, Glasfasernetze, Funklösungen)
- Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr
- Investitionen in den **Wegebau**
- Investitionen zur **Verbesserung des Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebots** (z. B. Freilichtbühnen, Kindergärten und Sporteinrichtungen)
- Investitionen von regionalen Initiativen in die Nahversorgung ländlicher Gebiete (z. B. Einrichtungen zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, mobile Versorgungslösungen)

- Investitionen in die **Infrastruktur sanfter Tourismusformen** (z. B. Investitionen in Naturparks, Kur- und Kneipphäuser, Rad-, Wander- oder Reitwege)
- Investitionen in **Beherbergungsbetriebe einschließlich Ferienwohnungen** (nur Kreditnehmer, deren Übernachtungskapazität 25 Gästebetten nicht übersteigt)
- Investitionen in **Gastronomiebetriebe mit regionalem Charakter** (z. B. Landgasthöfe, Gasthöfe mit regionaler Küche). Investitionen in Systemgastronomie oder Franchisevorhaben werden nicht gefördert.
- Investitionen in **sonstige touristische Angebote mit regionalem Charakter** (z. B. Angebote, die auf traditionelle Landbau- und Handwerkstechniken, überliefertem Brauchtum oder Kunsthandwerk aufbauen)
- Investitionen in touristische Angebote in Verbindung **mit landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben** sind im Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“ zu den „Top“-Konditionen förderfähig (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof, Urlaub beim Winzer, Strauß- und Besenwirtschaften)
- Investitionen **im Zusammenhang mit LEADER-Maßnahmen** oder ähnlichen öffentlichen Förderprogrammen für den ländlichen Raum
- Typische Aspekte der **Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung**
- Investitionen in **Kulturgüter**
- Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von agrarwirtschaftlich oder ehemals **agrarwirtschaftlich genutzter Bausubstanz** auch zum Zwecke der Vermietung
- Investitionen von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen zur **Erzielung außerlandwirtschaftlicher Erwerbseinkommen** sowie der **Wohnungsbau** von Landwirten zur Eigennutzung. Diese Investitionen sind auch dann förderfähig, wenn der Investitionsort nicht im ländlichen Raum liegt.

#### 2.1.4 Fördersparte „Erneuerbare Energien“

Die Rentenbank fördert mit dem Programm „Energie vom Land“ Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft.

##### Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen der **Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien**, unabhängig von der gewählten Rechtsform.

##### Was wird gefördert?

Zu „Top“-Konditionen werden gefördert:

- Investitionen zur **Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Bioenergie**, z. B. Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen, Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe oder Nahwärmenetze
- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion







## 2.2 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der vom Landwirt gewählten **Hausbank**, da die Rentenbank die Kredite nicht direkt vergibt. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

**Die aktuellen Konditionen** sind unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) zu finden. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) der deutschen Förderbanken. In Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten werden verschiedene Preisklassen angeboten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Rentenbank zahlt die Darlehen zu 100 % aus. Die Hausbank ist berechtigt, bei Darlehen bis einschließlich 125.000 Euro eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1 % einmalig bei Empfang einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr auf 1.250 Euro begrenzt.

Die **Kredite** sollen **je Kreditnehmer und Jahr 10.000.000 Euro** nicht übersteigen. Dieser Darlehenshöchstbetrag kann durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein.

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Nach Ablauf der Sollzinsbindung unterbreitet die Rentenbank ein Zinsanpassungsangebot auf Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen.

Die Darlehen können mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) oder der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Mit Ausnahme des Programms „Forstwirtschaft“ ist eine Gewährung von Beihilfen nur möglich, wenn die Kreditnehmer „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der EU-Kommission sind.

*Auskünfte erhalten Interessenten direkt von der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Hochstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2107-700, [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)*

### Zu „LR-Basis“-Konditionen werden zusätzlich gefördert:

- Fotovoltaik- und Wasserkraftanlagen von Landwirten oder Unternehmen, die zu mindestens 50 % agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen, die zu mindestens 50 % agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- Bürgerwindparks von Unternehmen, die zu mindestens 50 % Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören. Der Vertrieb der Gesellschaftsanteile erfolgt typischerweise über ein regional offenes Beteiligungsverfahren, das es Bürgern und Grundstückseignern vor Ort ermöglicht, Kapitalanteile am Windpark zu erwerben.
- Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG-2017)
- Windenergieanlagen, die sich im Besitz ländlicher Kommunen vor Ort (kommunale Beteiligung mindestens 50 %) befinden. Die kommunale Beteiligung an den Windenergieanlagen kann auch über kommunale Unternehmen erfolgen.
- Investitionen in tätige Beteiligungen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten an Unternehmen der Windenergieproduktion
- Investitionen in die Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen

## HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 814  
Grüne Berufe, Bildung, Einzelbetriebliche Förderung, Banken  
10117 Berlin

## STAND

Dezember 2019

## GESTALTUNG

design.idee, Büro für Gestaltung, Erfurt

## BILDNACHWEIS

Titelseite: Robert Schneider/StockAdobe.com; S. 2: BMEL/Walkscreen,  
S. 3: Bundesregierung/Steffen Kugler, S. 4: Jörn Lehmann/LGMV,  
S. 7: benschonwille/StockAdobe.com; S. 8: Countrypixel/StockAdobe.  
com; S. 9: krumanop/StockAdobe.com; S. 10: cc-images/StockAdobe.com;  
S. 11: zorandim75/StockAdobe.com; S. 12: BLE/Thomas Stephan;  
S. 13: acceptfoto/StockAdobe.com; S. 14: Tanja Esser/StockAdobe.com;  
S. 15: DPVUE Images/StockAdobe.com; S. 16: Martin Debus/StockAdobe.  
com; S. 18: Henry Czauderna/Fotolia.com; S. 19: Stihl024/StockAdobe.com;  
S. 20: BMEL/Walkscreen; S. 22: majivecka/Fotolia.com; S. 24: foto50/  
Fotolia.com; S. 25: Countrypixel/StockAdobe.com; S. 26: SimpLine/  
StockAdobe.com; S. 27: danmal25/StockAdobe.com; S. 28: Marco2811/  
Fotolia.com; S. 30: eyetronic/StockAdobe.com; S. 31: Countrypixel/Stock-  
Adobe.com

## DRUCK

BMEL

## BESTELLINFORMATIONEN

Diese und weitere Publikationen können Sie kostenlos bestellen:

Internet: [www.bmel.de/publikationen](http://www.bmel.de/publikationen)

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Tel.: 030 18 272 2721

Fax: 030 1810 272 2721

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09 | 18132 Rostock

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich abgegeben. Sie darf nicht  
im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt  
werden.**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.bmel.de](http://www.bmel.de)

[@bmel](https://twitter.com/bmel)

[© Lebensministerium](https://www.instagram.com/lebensministerium)

